

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2021/5 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2021/5] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2021/5] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Lavanchy gg. die Schweiz – 69997/17

Urteil vom 19.10.2021, Kammer III

Sachverhalt

Die Bf. kam 1964 zur Welt. Da der Vater nicht ermittelt werden konnte, wurde im Personenstandsregister »leiblicher Vater unbekannt« vermerkt. In der Folge wurde ein gewisser G. Q. als mutmaßlicher Vater ausfindig gemacht. 1965 brachte die Mutter der Bf. gegen Letzteren eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft ein. 1966 genehmigte der Friedensrichter eine Vereinbarung, wonach G. Q. Alimente für die Bf. leisten sollte.

Auf Gesuch der – mittlerweile volljährigen – Bf. hin gab die zuständige Vormundschaftsbehörde den Namen ihres mutmaßlichen Vaters bekannt und es wurde ihr ein Foto von ihm ausgehändigt, ferner unterrichtete man sie darüber, dass dieser eine Beziehung mit ihrer Mutter gehabt und Sorge für ihren Unterhalt getragen habe. Die Bf. gab sich mit diesen Angaben vorerst zufrieden.

Im Alter von 25 Jahren verspürte die Bf. – sie war zu diesem Zeitpunkt bereits verheiratet – das Verlangen, ihren Vater kennenzulernen. 1990 kam es zu einem ersten Treffen, bei dem G. Q. der Bf. gegenüber bestätigte, ihr Vater zu sein und von seinen Versuchen erzählte, sie als Tochter anzuerkennen, insbesondere durch die vor Gericht eingegangene Verpflichtung zur Zahlung von

Alimenten. Die Bf. entnahm dem, dass eine Anerkennung der Vaterschaft seitens von G. Q. bereits erfolgt und daher eine Anrufung der Gerichte zu diesem Zweck nicht notwendig sei. In der Folge entwickelten die Bf. und Letzterer gute Beziehungen zueinander.

Nach G. Q.s Tod erfuhr die Bf. 2013, dass sie von diesem nicht als rechtmäßige Tochter anerkannt worden war. Sie holte daraufhin zum ersten Mal Erkundigungen über ihre personenstandsrechtliche Situation ein. Ferner brachte sie in Erfahrung, dass die von G. Q. unternommene Verpflichtung zur Zahlung von Alimenten keine Auswirkungen auf ihren Zivilstand hatte, wie dies das schweizerische Abstammungsrecht bis 1978 vorsah.¹

¹ Zum Zeitpunkt der Geburt der Bf. und bis zur Einführung des neuen Abstammungsrechts mit 1.1.1978 sah das ZGB zwei Varianten von unehelicher Vaterschaft vor: Die erste Variante zeitigte nur Auswirkungen in Bezug auf die Alimente, beschränkte sich also auf Unterhaltszahlungen seitens des Vaters, ohne irgendein Familienband zwischen dem Erzeuger und dem Kind zu knüpfen. Im Fall des Ablebens von Ersterem hatte Letzteres keinerlei Anspruch auf das Erbe. Bei der zweiten Variante hatte die Vaterschaft Einfluss auf den Zivilstand des Kindes, sofern dieses vom mutmaßlichen Vater aus freien Stücken anerkannt worden war oder er unter anderem der

Sie erwirkte daraufhin die Entnahme einer DNA-Probe vom Leichnam des Verstorbenen. Letztere ergab eine Wahrscheinlichkeit von 99,99 %, dass G. Q. ihr leiblicher Vater gewesen war.

Am 28.10.2014 brachte die Bf. beim zuständigen Bezirksgericht eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft ein. Mit Urteil vom 30.10.2015 gab Letzteres der Klage mit dem Hinweis statt, die Bf. habe angesichts der von G. Q. abgegebenen Erklärungen davon ausgehen dürfen, dessen rechtmäßige Tochter zu sein. Sie sei daher davon entschuldigt gewesen, innerhalb von einem Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit – wie von Art. 263 Abs. 1 Z. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) gefordert – Vaterschaftsklage zu erheben.²

In der Folge rief M. C., die rechtmäßige und eheliche Tochter von G. Q., das Kantonsgericht mit einem Antrag auf Zurückweisung der Vaterschaftsklage an. Letzteres gab ihrem Begehren mit der Begründung Folge, die Bf. hätte sofort nach Bekanntgabe des Namens ihres mutmaßlichen Vaters handeln und diesen um Anerkennung seiner Vaterschaft vor der Personenstandsbehörde ersuchen sollen.

Die Bf. wandte sich daraufhin mit einer Beschwerde an das Bundesgericht, in der sie vorbrachte, bis zur Testamentseröffnung mit guten Gründen geglaubt zu haben, von G. Q. als Tochter anerkannt worden zu sein. Mit Urteil vom 7.3.2017 wies dieses die Beschwerde ab. Begründend führte es aus, die Wendung »mit wichtigen Gründen« in Art. 263 Abs. 3 ZGB sei strikt auszulegen und die Bf. hätte, sobald sie Kenntnis von der Identität ihres Vaters erlangte, diese Information im Personenstandsregister überprüfen sollen, noch dazu, wo es sich dabei um keine langwierige und komplexe Prozedur handelte. Im Übrigen sei es verwunderlich, dass sie vom fehlenden Eintrag der Vaterschaft nicht Kenntnis erlangt habe, sei sie doch anlässlich ihrer Heirat in Kontakt mit den Personenstandsbehörden getreten. Ferner hätte die Bf. G. Q. auf außergerichtlichem Wege um Anerkennung seiner Vaterschaft bitten können. Was die Änderung des Abstammungsrechts im Jahr 1978 angehe, wäre es der Bf. durchaus möglich gewesen, sich bei der Vormundschaftsbehörde im Zuge des Einholens von Erkundigungen über ihren Vater über die neue Gesetzeslage informieren zu lassen.

Rechtsausführungen

Mutter versprochen hatte, sie zu ehelichen. Das neue Abstammungsrecht sah diese Differenzierung nicht mehr vor und beschränkte sich ausschließlich auf die zweite Variante.

2 Art. 263 Abs. 3 ZGB zufolge ist nach Ablauf der einjährigen Frist eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft zuzulassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

Die Bf. behauptete eine Verletzung ihres *Rechts auf Achtung des Privatlebens* gemäß Art. 8 EMRK, da die schweizerischen Behörden sie daran gehindert hätten, ein rechtlich anerkanntes Vater-Kind-Verhältnis zu etablieren.

I. Zulässigkeit

(22) Die [...] Beschwerde ist weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen [...] Grund unzulässig, sodass sie für **zulässig** zu erklären ist (einstimmig).

II. In der Sache

(30) Vorweg ist festzuhalten, dass die Fakten des vorliegenden Falles, die sich auf ein Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft beziehen, unzweifelhaft in den Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK fallen, der jedermann das Recht garantiert, seine Abstammung zu erfahren und diese rechtlich absichern zu lassen. [...]

(32) [...] Der GH muss nun untersuchen, ob bei der Abwägung der miteinander konkurrierenden Interessen – nämlich auf der einen Seite dem Recht der Bf. auf Etablierung eines rechtlich anerkannten Abstammungsverhältnisses zu G. Q. und auf der anderen Seite der Notwendigkeit, dessen Rechte und die seiner ehelichen Tochter sowie das allgemeine Interesse an der Beachtung des Prinzips der Rechtssicherheit zu wahren – ein faires Gleichgewicht hergestellt wurde.

(33) Im vorliegenden Fall ist der GH daher aufgerufen zu prüfen, ob die Verjährung der Vaterschaftsfeststellungsklage in der Form, wie die [einschlägige gesetzliche Bestimmung] von den schweizerischen Gerichten angewendet wurde, mit der Konvention vereinbar war. Er zieht in dieser Hinsicht mehrere Elemente in Erwägung, darunter den präzisen Zeitpunkt, ab dem ein Bf. Kenntnis von seiner biologischen Herkunft erlangte. Anders gesagt muss sich der GH fragen, ob die einen Antrag auf Ermittlung der Vaterschaft rechtfertigenden Umstände vor oder nach Ablauf der Verjährungsfrist erfüllt waren. Ferner muss er untersuchen, ob für den Fall, dass der strittige Rechtsweg verjährt war, ein anderer Weg der Wiedergutmachung bestand – etwa effektive innerstaatliche Rechtsbehelfe, die eine Wiederherstellung der Frist oder Ausnahmen bei der Anwendung einer gesetzlichen Frist in Fällen vorsehen, in denen einer Person ihre biologische Herkunft erst nach Ablauf der Frist bekannt wird (siehe *Laakso/FIN*, Rn. 47). Schließlich muss zwischen Konstellationen unterschieden werden, in denen einem Bf. keinerlei Möglichkeit offenstand, über die Tatsachen [also seine biologische Abstammung] Klarheit zu erlangen und solchen, bei denen ein Bf. mit Gewissheit wusste oder zumindest Grund hatte anzunehmen, wer sein Vater sei, aber – aus Motiven, die in keinem Zusammenhang mit der ein-

schlägigen Rechtslage standen – keinerlei Maßnahme ergriff, um ein Verfahren innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist anzustrengen (siehe *Phinikaridou/CY*, Rn. 63).

(34) Der GH hat in Anwendung der oben genannten Grundsätze auf Vaterschaftsangelegenheiten stets eine Unterscheidung getroffen zwischen Situationen, bei denen die vom innerstaatlichen Recht festgelegten Fristen für die Anstrengung eines Vaterschaftsverfahrens dem Charakter nach absolut waren, und solchen, bei denen das nationale Recht eine Verlängerung der Frist gestattete, sofern [der/dem Betroffenen] die einschlägigen Fakten nicht vor deren Ablauf bekannt waren.

Was die erstgenannte Fallgruppe angeht, hat der GH dann auf eine Verletzung des Art. 8 EMRK geschlossen, wenn die jeweilige Frist in rigider Form angewendet wurde, ohne zu berücksichtigen, ob das Kind Kenntnis von Rückschlüssen auf die Identität seines Vaters gebenden Umständen erlangen konnte oder nicht (vgl. *Backlund/FIN* sowie *Röman/FIN*). Bei der zweitgenannten Fallgruppe hat der GH, nachdem er sich davon überzeugt hatte, dass die auf die Bf. anwendbare Frist nicht absolut war, sich anschließend mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Bf. die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt hatten, um in den Genuss der Möglichkeit der Einbringung einer Vaterschaftsfeststellungsklage nach Ablauf der besagten Frist zu kommen (siehe *Çapın/TR*, Rn. 61). [...]

(35) Der vorliegende Fall fällt in die zweite Fallgruppe, da die schweizerischen Gesetze keine rigide Anwendung der Verjährungsfrist, die von Art. 263 Abs. 1 ZGB mit einem Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit festgelegt wird, vorsehen. Kraft Art. 263 Abs. 3 leg. cit. ist eine Verlängerung der Verjährungsfrist möglich und kann eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft auch nach Ablauf der Verjährungsfrist für zulässig erklärt werden, sofern »wichtige Gründe« die zeitliche Verzögerung entschuldigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss dieser Begriff strikt ausgelegt werden und unter anderem die Tatsache umfassen, dass dem betreffenden Kind die Identität seines leiblichen Vaters erst nach Ablauf der in Art. 263 Abs. 3 ZGB vorgesehenen Frist bekannt wurde.

(36) Im vorliegenden Fall haben das zivile Kantonsgericht zweiter Instanz und insbesondere das Bundesgericht ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des GH vor allem im Fall *Laakso/FIN* sorgfältig begründet. Zwecks Herstellung eines fairen Gleichgewichts zwischen den auf dem Spiel stehenden – miteinander konkurrierenden – Interessen hat das Bundesgericht die spezifische Situation der Bf. gebührend untersucht, um zu einer Entscheidung darüber zu gelangen, ob ihr Interesse an der Feststellung einer rechtlich anerkannten Eltern-Kind-Beziehung den Vorrang genieße. Nachdem es die-

ser Frage nachgegangen war, kam es zu dem Schluss, dass von »wichtigen Gründen« keine Rede sein konnte, da die Bf. um ihre väterliche Abstammung seit 1982 gewusst hatte, also 31 Jahre vor G. Q.s Ableben, und die bloße Tatsache, dass diese keine Notwendigkeit für die Ergreifung von Schritten zur rechtlichen Anerkennung ihres Abstammungsverhältnisses sah, für sich nicht ausreichte, um darauf zu schließen, dass ihr ein solches Vorgehen während des gesamten Zeitraums nicht möglich gewesen wäre. [...] Das Bundesgericht vertrat ferner die Ansicht, dass die Bf., sobald ihr die Identität ihres Vaters offenbart worden war und sie noch nicht seine Bekanntschaft gemacht hatte, diese den betreffenden Vermerk [»leiblicher Vater unbekannt«] im Personenstandsregister überprüfen hätte können bzw. sollen – und zwar spätestens, als sie mit den Personenstandsbehörden anlässlich ihrer Verehelichung in Kontakt getreten war.

(37) Die schweizerischen Gerichte beschränkten sich daher im vorliegenden Fall nicht nur auf die Erwägung, dass die Frist für die Einbringung einer Klage auf Feststellung der Vaterschaft abgelaufen war, sondern versuchten auch zu ermitteln, ob das Interesse der Bf. an einer rechtskonformen Bestätigung ihrer Abstammung anderen auf dem Spiel stehenden Interessen vorgehen sollte. Nachdem sie zuerst die *ratio legis* der zur Anwendung kommenden Bestimmungen berücksichtigt hatten, wogen sie die diversen Tatsachenelemente gebührend ab und nahmen eine achtsame Analyse der Beweggründe vor, welche die Bf. nach eigener Aussage davon abgebracht hatten, früher zu handeln. Bleibt in dieser Hinsicht festzuhalten, dass die Gerichte mehrere Momente im Leben der Bf. identifizierten, wo diese sich im Personenstandsregister über Details betreffend ihre väterliche Abstammung erkundigen und Informationen – sogar nach Ablauf der relevanten Verjährungsfrist – darüber hätte einholen können, welche notwendigen Schritte dafür zu ergreifen wären. Das Bundesgericht kam schließlich zu der Überzeugung, dass die Inaktivität der Bf. auf diesem Gebiet für die Dauer von 31 Jahren ungerechtfertigt gewesen war.

(38) Zum letzten Punkt kann der GH nur feststellen, dass die Bf. in ihrem Vorbringen vor ihm auch keinerlei mit der einschlägigen Rechtslage in Verbindung stehende Beweggründe geltend gemacht hat, die sie innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist oder jedenfalls vor 2014 daran gehindert hätten, Schritte zu unternehmen, um ihre väterliche Abstammung in das Personenstandsregister eintragen zu lassen. In diesem Zusammenhang vermag sich der GH dem Vorbringen der Bf. nicht anzuschließen, wonach sie nach Entwicklung persönlicher Beziehungen zu ihrem Vater keinen besonderen Grund gehabt hätte, sich mit verwaltungsrechtlichen Aspekten der Vaterschaft auseinanderzusetzen bzw. sie dem neuen – noch fragilen – Verhältnis zu

ihrem Vater keinen Schaden zufügen habe wollen. Derartige Erwägungen deuten vielmehr darauf hin, dass der Bf. zum damaligen Zeitpunkt sehr wohl bewusst war, dass gewisse Formalitäten noch zu erledigen waren. Nach Ansicht des GH konnte daher die Verspätung, mit der die Bf. eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft einreichte, nicht als gerechtfertigt im Sinne seiner einschlägigen Rechtsprechung angesehen werden. Zu diesem Schluss kamen auch die nationalen Gerichte.

(39) Zu guter Letzt möchte der GH noch anmerken, dass wenngleich Personen, die versuchen, die Identität ihrer Eltern zu ergründen, ein existenzielles – von der Konvention geschütztes – Interesse haben, die für die Aufdeckung der Wahrheit über einen wichtigen Aspekt ihrer persönlichen Identität unerlässlichen Informationen zu erhalten, dies sie nicht von der Verpflichtung befreit, sich an die vom innerstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen zu halten (siehe unter anderem *Konstantinidis/GR*, Rn. 61). Dazu kommt, dass im vorliegenden Fall die strittigen Entscheidungen die Bf. nicht dieser Informationen beraubten, da die Tatsache, dass es sich bei G. Q. um ihren leiblichen Vater handelte, durch von diesem selbst getätigte Äußerungen und einen nach seinem Ableben durchgeführten DNA-Test bestätigt wurde.

(40) Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung des dem belangten Staat auf diesem Gebiet zustehenden Ermessensspielraums deutet nichts darauf hin, dass die schweizerischen Gerichte, was die von ihnen getroffenen Entscheidungen angeht, ihrer Verpflichtung nicht entsprochen hätten, ein faires Gleichgewicht zwischen den auf dem Spiel stehenden Interessen herzustellen.

(41) Es kam daher zu **keiner Verletzung von Art. 8 EMRK** (5:2 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von Richter Dedov und Richter in Elósegui*).